

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang
„Naturschutz und Landschaftsökologie“
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 7. Juli 2016

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Naturschutz und Landschaftsökologie“
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 7. Juli 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2016 (GV. NRW. S. 309), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Kooperation mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.....	4
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Unterrichts- und Prüfungssprache	4
§ 5	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 6	Studienaufbau und Studienbeginn.....	5
§ 7	Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle.....	5
§ 8	Wiederholung von Prüfungen	7
§ 9	Masterurkunde.....	7
§ 10	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	7
Anlage:	Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Naturschutz und Landschaftsökologie“	9

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Studierende, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Naturschutz und Landschaftsökologie“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät (POO) vom 24. März 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 16 vom 1. April 2016).

(2) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Naturschutz und Landschaftsökologie“ vom 5. September 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 29 vom 15. September 2014), im Folgenden MPO Naturschutz 2014, tritt mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft. Prüfungen gemäß MPO Naturschutz 2014 können bis zum 30. September 2018 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß MPO Naturschutz 2014 aufgenommen haben und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach der MPO Naturschutz 2014 in der jeweils geltenden Fassung fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen.

Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß MPO Naturschutz 2014 aufgenommen haben und das Studium bis 31. März 2019 nicht abgeschlossen haben, werden in die dann aktuelle Prüfungsordnung überführt.

(4) Die POO in der jeweils geltenden Fassung regelt die fachliche und verwaltungsrechtliche Organisation von Prüfungsvorgängen in diesem Studiengang.

§ 2

Kooperation mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Der konsekutive Masterstudiengang „Naturschutz und Landschaftsökologie“ wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angeboten, ist interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

§ 3

Akademischer Grad

Der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vergeben. Die Vergabe des Grades erfolgt nur, wenn sowohl in der Summe mindestens 45 der gemäß § 6 Abs. 1 zu erzielenden Leistungspunkte (LP) als auch die 30 LP der Masterarbeit im konsekutiven Masterstudiengang „Naturschutz und Landschaftsökologie“ der Universität Bonn erworben wurden.

§ 4

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang „Naturschutz und Landschaftsökologie“ richtet sich an Bewerber, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fächern Agrarwissenschaften, Geographie, Geoökologie, Landschaftsökologie, Umweltwissenschaften oder in einem verwandten Fach nachweisen. Der Prüfungsausschuss legt fest, bei welchen Abschlüssen es sich um solche in einem verwandten Fach handelt.
- (2) Vorausgesetzt wird die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis.
- (3) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.
- (4) Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Auswahlverfahrensordnung der Universität Bonn (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 26 vom 5. Juni 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2011 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 21 vom 26. Juli 2011).

§ 6

Studienaufbau und Studienbeginn

- (1) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 36 LP und des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs von insgesamt 42 LP. Weitere 12 LP können aus dem fachgebundenen Wahlpflichtbereich oder aus dem Lehrangebot anderer Masterstudiengänge erworben werden. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage) geregelt.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung sowie durch die POO zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultätsräte der Landwirtschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs „Naturschutz und Landschaftsökologie“ nach Gruppen getrennt von den beiden Fakultätsräten gewählt. Der Vorsitzende kommt aus der Landwirtschaftlichen Fakultät, der stellvertretende Vorsitzende kommt aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Daneben wählt jede Fakultät je einen weiteren Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer in den Prüfungsausschuss. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter, die in dem betroffenen Studiengang oder in anderen agrar- oder erdwissenschaftlichen Masterstudiengängen der beteiligten Fakultäten in dem der Wahl vorausgehenden oder im laufenden Studienjahr in der Lehre tätig waren oder sind, jedoch muss mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer des Prüfungsausschusses in der Lehre des Masterstudiengangs

„Naturschutz und Landschaftsökologie“ tätig sein. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Masterstudiengang „Naturschutz und Landschaftsökologie“ eingeschrieben sind. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Dekans und das eines Prodekanes der Fakultäten sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnungen dies nicht ausschließen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Landwirtschaftliche Fakultät als Geschäftsstelle ein Prüfungsbüro ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung in Verbindung mit der POO eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Anrechnungen sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät und dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studentensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Masterprüfung gemäß § 27 Abs. 9 der POO endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an die Fakultätsräte ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Anmeldung zur Wiederholung soll zum nächsten festgesetzten Prüfungstermin durch den Studierenden selbst erfolgen.
- (3) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses durch Bescheid gemäß § 28 Abs. 4 POO zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (4) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist zweimal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (5) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 9

Masterurkunde

Die Urkunde gemäß § 29 der POO über die Verleihung des akademischen Grades wird im konsekutiven Masterstudiengang „Naturschutz und Landschaftsökologie“ vom Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät und vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet sowie mit den Siegeln der beiden Fakultäten versehen.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die sich zum Wintersemester 2016/2017 in den konsekutiven Masterstudiengang „Naturschutz und Landschaftsökologie“ einschreiben.

P. Stehle

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Peter Stehle

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 27. Januar 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. April 2016 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 14. / 21. Juni 2016.

Bonn, 7. Juli 2016

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Naturschutz und Landschaftsökologie“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, E = Exkursion, Ü = Wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, K = Kolloquium
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 der POO als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtbereich

Aus den Pflichtmodulen werden 36 LP erworben.

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA-P-01LG	Orientierungsprojekt „Naturschutz und Landschaftsökologie“	S, Ü, E	keine	1 Sem./ 1. FS	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Identifikation und eigenständigen Bearbeitung von naturschutzrelevanten Problem- und Fragestellungen anhand von landschaftsökologischen Fallbeispielen - Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption, einer in sich stimmigen Strukturierung, Organisation und Durchführung eines kleinen ersten Forschungsprojekts 	keine	Bericht	12
MA-P-02L	Landschaftsplanung	V, S	keine	1 Sem./ 1. FS	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzl. Grundlagen, Strategien und Instrumente der Landschaftsplanung und des Naturschutzes - Bewertung von Landschaften, deren Funktionen und ökosystemare Dienstleistungen - Ökologische Herausforderungen für die Stadtentwicklung 	keine	Seminarvortrag (50%) und Hausarbeit (50%)	6
MA-P-03L	Bodenökologie und Biogeochemie	V, Ü, S	keine	1 Sem./ 1. FS	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Wissen zu aktuellen Forschungsthemen der Bodenbiologie und Biogeochemie mit Schwerpunkt auf dem Kreislauf von organisch gebundenen Nährstoffen in den Hauptbodentypen, - den Prinzipien von biogeochemischen Reaktionen in Böden und Sedimenten und den Elementkreisläufen in terrestrischen und semi-terrestrischen Ökosystemen 	keine	Klausur	6

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA-P-04L	Funktionale und taxonomische Diversität von Pflanzen und Tieren	S, E	keine	1 Sem./ 2. FS	Aufbau und Erweiterung idiotaxonomischer Kenntnisse in Flora und Fauna: <ul style="list-style-type: none"> - Formen- und Artenkenntnis der mitteleuropäischen Flora und Fauna - Kenntnisse zu den Standortfaktoren (Flora) - Kenntnisse zur Habitatbindung (Indikatorarten aus Flora und Fauna) - Kenntnisse der Lebensweise und der Funktion naturschutzrelevanter Tiergruppen im Ökosystem - Kenntnisse zur Populationsbiologie und Populationsdynamik 	keine	Präsentation	6
MA-P-05L	Bestandes- und Ökosystemanalyse und -modellierung (Crop and Eco-system Analysis and Modelling)	V, Ü	keine	1 Sem./ 2. FS	Nach Abschluss des Moduls werden die Prinzipien von Nutzpflanzen- und Ökosystemmodellen verstanden. Die Studierenden sind grundsätzlich in der Lage, diese Modelle anzuwenden. Einfache bestandesphysiologische und ökosystemare Zusammenhänge können mathematisch formuliert und in einer vorgegebenen Programmierungsumgebung implementiert werden. Das Verhalten von Modellen kann analysiert werden.	keine	Referat	6

Wahlpflichtbereich

Die Zusammenstellung der Module aus den Wahlpflichtbereichen ist frei. Die Wahlpflichtmodule können zeitlich flexibel gewählt werden. Die Zuordnung zu Wahlpflichtbereichen A – D dient vor allem der besseren Übersichtlichkeit von Studieninhalten.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule für die Wahlpflichtbereiche A – D genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule vor Beginn des Semesters gemäß § 7 Abs. 7 dieser Prüfungsordnung bekannt.

Wahlpflichtbereich Säule A (Natur und Gesellschaft)

Aus dem Wahlpflichtbereich Säule A können bis zu maximal 30 LP erworben werden.

V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, E = Exkursion, Ü = Wissenschaftliche Übung, K = Kolloquium

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA-WP-06L	Management der Kulturlandschaft	V, S, E	keine	1 Sem./ 1. FS	Erlangen eines umfangreichen Kenntnisstandes betreffend - Analyse und Bewertung landwirtschaftlicher Bodennutzungssysteme im Hinblick auf biologische Ressourcen und das Agrarökosystem - Maßnahmen zu Schutz und Entwicklung von Lebensräumen in landwirtschaftlich geprägten Landschaften.	keine	Klausur	6
MA-WP-07L	<i>Economics on Sustainability</i>	V, Ü	keine	1 Sem./ 1. FS	Die Studierenden erwerben solide Kenntnisse hinsichtlich theoretischer Ansätze der Umweltökonomie sowie der Ökologischen Ökonomie und sind in der Lage, diese auf Nachhaltigkeitsprobleme anzuwenden.	keine	Klausur	6
MA-WP-08G	Naturschutzpolitik	S	keine	1 Sem./ 1. oder 3. FS	- Einsicht in die historischen Kontexte und Rahmenbedingungen des Naturschutzes - Kenntnisse über die Konzepte, Instrumente und Strategien des Naturschutzes sowie über den Wandel von Wahrnehmungen und Bewertungen von Naturschutzmaßnahmen	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	6
MA-WP-09G	Umwelt- und Landschaftsgeschichte	S	keine	1 Sem./ 1. oder 3. FS	Reflexionen zu Theorie und Praxis der geographischen Erforschung des Landschaftswandels im Wechselspiel von anthropogenen und natürlichen Einflüssen.	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	6

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA-WP-10G	Projektübung Landschaftsplanung und -management	S	keine	1 Sem./ 1. oder 3. FS	Die Studierenden lernen anhand von Projektübungen und Planspielen Konzepte, Methoden, Möglichkeiten und Grenzen der Landschaftsplanung und des Landschaftsmanagements aus geographischer Perspektive kennen.	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	6
MA-WP-10L	Projektübung – Einsatz von Geoinformationssystemen in der Landschaftsplanung und im Landschaftsmanagement	U, S	keine	1 Sem./ 1. FS	<ul style="list-style-type: none"> - Integration der Teilgebiete - GIS-bezogene Planung und Durchführung von Analysen und Visualisierungen im Bereich Landschaftsplanung und -management - Erstellung von Fachtexten und Präsentationen - Selbständige Projektorganisation 	keine	Referat	6
MA-WP-24	Allgemeines Verwaltungsrecht, Umwelt- und Naturschutzrecht	V	keine	2 Sem./ 1.-2. FS	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das Allg. Verwaltungsrecht und Öffentliche Recht - Allgemeine Prinzipien des Umweltrechts - Instrumente des staatlichen Umwelt- und Naturschutzes - Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bodenschutzrecht, Immissions- und Klimaschutzrecht, Wasserwirtschaftsrecht, Recht der Abfallwirtschaft 	keine	Klausur (50%) und Klausur (50%)	12

Wahlpflichtbereich Säule B (Biogeochemische Stoffkreisläufe)

Aus dem Wahlpflichtbereich Säule B können bis zu maximal 24 LP erworben werden.

V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, E = Exkursion, Ü = Wissenschaftliche Übung, K =Kolloquium

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA-WP-11L	Räumliche Variabilität von Bodeneigenschaften - Analyse und Bewertung auf der Feld- und Landschaftsskala	Ü, S	keine	1 Sem./ 2. FS	<ul style="list-style-type: none"> - Interpretieren von analogen und digitalen Bodenkarten unterschiedlicher Maßstäbe; - Bewertung der Nutzungspotentiale von Böden sowie selbständige Bodenansprache und -kartierung in heterogenen Landschaften; - Analyse sowie pflanzenbauliche und ökologische Bewertung chemischer, physikalischer und biologischer Bodeneigenschaften hinsichtlich Pflanzenwachstumsmuster und Stoffdynamiken - GIS-basierte Erstellung von Bodenkarten und thematischen Karten auf der Feld- bis Landschaftsskala 	Hausarbeit und deren Präsentation	Mündliche Prüfung	6
MA-WP-12L	Stoffliche Belastungen von Ökosystemen - Einträge, Schadstoffverhalten, Risiken	V, Ü, E	keine	1 Sem./ 2. FS	<p>Wissensvermittlung über den Verbleib von Schadstoffen in Böden und deren Transfer in Bio-, Atmo-, und Hydrosphäre.</p> <p>In Teil (i) liegt der Schwerpunkt auf der Abschätzung von Umweltrisiken prioritär eingestufte Schadstoffe. Teil (ii) beschäftigt sich mit dem Einsatz radioaktiver und stabiler Tracer, um das Umweltverhalten von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu bestimmen, ferner werden behördliche Vorschriften des Zulassungsverfahrens für PSM diskutiert</p>	keine	Klausur	6
MA-WP-13L	Projekt Bodenökologie und Bodenschutz	S, P, K	keine	1 Sem./ 3. FS	<p>Grundlagen des wissenschaftlichen Projektmanagements und experimentelle Methoden im Bereich der Bodenökologie, des Bodenschutzes, und der biogeochemischen Forschung. Die Studenten werden neben der relevanten Theorie (z.B. Literatursuche, Manuskriptverfassung, mündliche Präsentation) auch praktische Erfahrung in diesen Forschungsgebieten sammeln (z.B. Labormethoden, analytische Qualitätskontrolle)</p>	keine	Referat	6

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA-WP-14L	Kohlenstoff und Naturschutz in Feuchtgebieten und Mooren	Ü	keine	1 Sem./ 2. FS	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Rolle und Bedeutung von kohlenstoffreichen Ökosystemen im globalen Klimawandel, ihrer Renaturierung und Erhaltung. Blue Carbon. - Einordnung der Probleme des Naturschutzes im Spannungsfeld verschiedener Nutzungsinteressen (Synergien und Tradeoffs) - Kenngrößen zur Rolle von Wäldern und Feuchtgebieten für globale Klimaziele - eigene Ausarbeitung einer Fragestellung zum Thema - eigene Ausarbeitung eines methodischen Ansatzes zur experimentellen Klärung einer Frage im Problemzusammenhang 	keine	Referat	6

Wahlpflichtbereich Säule C (Biodiversität)

Aus dem Wahlpflichtbereich Säule C können bis zu maximal 24 LP erworben werden.

V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, E = Exkursion, Ü = Wissenschaftliche Übung, K = Kolloquium

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA-WP- 15L	Ökosysteme Europas – Landnutzung, Naturschutz, Biodiversität	S, E	keine	1 Sem./ 2. FS	Kenntnis der Funktionsweise europäischer Ökosysteme Verständnis der Zusammenhänge zwischen Ökologie, Biodiversität und Landnutzung, Differenzierung natürlicher und anthropogener Landschaftsentwicklungsprozesse	keine	Referat	6
MA-WP- 16L	Feldmethoden in der Vegetationsökologie	S, P	keine	1 Sem./ 2. FS	Fähigkeit, eine anspruchsvolle, komplexe Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Methoden im Team (Kleingruppen von maximal 5 Personen) zu bearbeiten sowie die Ergebnisse fachlich zu dokumentieren und zu präsentieren. Erarbeiten weiter führender Methodenkenntnisse im Bereich des wissenschaftlichen Naturschutzes.	keine	Protokoll	6
MA-WP-17L	Feldmethoden in der Tierökologie	Ü, S	keine	1 Sem./ 2. FS	Fähigkeit, eine anspruchsvolle, komplexe Aufgabenstellung (z. B. bei der Kartierung und Bewertung von Lebensräumen) nach wissenschaftlichen Methoden im Team (Kleingruppen von maximal 5 Personen) zu bearbeiten. Erarbeiten von Entwicklungszielen unter Verwendung weiter führender Methodenkenntnisse im Bereich des wissenschaftlichen Naturschutzes. Fachliche Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse.	keine	Referat	6
MA-WP- 18L	Analyse vegetations- und tierökologischer Daten	Ü, S	keine	1 Sem./ 3. FS	Vertiefte Kenntnisse in der Analyse ökologischer Daten, z. B. anhand von Indikatorensystemen, multivariaten Verfahren, makroökologischen Verfahren, statistischer Modellierung und Fernerkundung.	keine	Semesterbegleitende Aufgaben	6

Wahlpflichtbereich Säule D (Ökosystemanalyse und-modellierung)

Aus dem Wahlpflichtbereich Säule D können bis zu maximal 24 LP erworben werden.

V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, E = Exkursion, Ü = Wissenschaftliche Übung, K = Kolloquium

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA-WP- 19G	Landschaftsanalyse und Landschaftsbewertung	S	keine	1 Sem./ 1. oder 3. FS	Die Studierenden lernen Konzepte und Methoden der Landschaftssystemanalyse und der Landschaftsbewertung kennen.	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	6
MA-WP- 20G	Umweltinformationssysteme	V, S	keine	1 Sem./ 1. oder 3. FS	Die Teilnehmer verstehen die rechtlichen und politischen Grundlagen der umweltbezogenen Informationsverarbeitung, kennen die technologischen Grundlagen von Umweltinformationssystemen und sind in der Lage, die planerische und politische Wirksamkeit von Umweltinformationssystemen zu bewerten.	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	6
MA-WP- 21G	Umweltmonitoring	S	keine	1 Sem./ 1. oder 3. FS	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse in nationalen und internationalen Programmen zur Umweltüberwachung (z.B. Europäischen Umweltagentur EEA) und in Konzepten und Methoden zur Umweltüberwachung. - Fähigkeit zur kritischen Bewertung von Verfahren. - Fähigkeit zur Abschätzung der Möglichkeiten und Grenzen von Monitoringansätzen. 	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	6
MA-WP- 22L	Modellierung von Boden- und Rhizosphärenprozessen	V, Ü, S	keine	1 Sem./ 1. FS	Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten im Bereich Modellierung von <ul style="list-style-type: none"> - Bodenprozessen und - Rhizosphärenprozessen 	keine	Referat	6
MA-WP-23G	Forschungsmethoden Physische Geographie: Umweltsysteme im Wandel	S	keine	1 Sem./ 1. FS	Kompetenz in der Anwendung von Verfahrenstechniken und Methoden der Physischen Geographie	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	6

Freier Wahlpflichtbereich

Aus dem freien Wahlpflichtbereich können bis zu maximal 18 LP erworben werden.

V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, E = Exkursion, Ü = Wissenschaftliche Übung, K = Kolloquium

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA-fWP-01	Außeruniversitäres Praktikum	P, K	keine	1 Sem/ 1. bis 4. FS	Übertragung und Anwendung von Lerninhalten in einem berufstypischen Arbeitsumfeld sowie (berufs-)praktische Erfahrung für die Berufsbefähigung im Bereich der Landwirtschaft / Naturschutz	Vorlage eines Praktikumsnachweises über mindestens 160 Stunden anerkannte praktische Tätigkeit und aktive Teilnahme (Vortrag) am Kolloquium	keine	6
ENV-220	Agricultural and Agri-Environmental Law	V	keine	1 Sem./ 3. FS	Die Studierenden erwerben einen Überblick über rechtliche Grundlagen der agrar- bzw. agrarumweltbezogenen Gesetzgebung in der EU und in Deutschland sowie ausgewählter Beispiele für die Umsetzung in den Bundesländern, Deutschland und der EU inklusive ihrer Durchsetzung. Damit werden die Studierenden in die Lage versetzt, die rechtlichen Grundlagen für die Agrarproduktion einschätzen zu können.	keine	Klausur	6
MA-E-08-W	Haltung und Anwendung von Nutzarthropoden (Sustainable use of beneficial arthropods)	V, P, E	keine	1 Sem./ 2. FS	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studenten den Lebenszyklus von Nutzarthropoden, deren Haltungsbedingungen, Krankheiten und Ausbringungsmethoden von Nutzarthropoden im Gewächshaus und Freiland. Sie kennen die Vermarktungswege von Nutzarthropoden und die Grundlagen des Managements einer Bestäubungsimkerei / Prädatorenzucht.	keine	Mündliche Prüfung	6
MA-fWP-02	Vertiefung Umweltsysteme im Wandel	S	keine	1 Sem./ 1. FS	Reflektion zu Theorie und Praxis der Studienrichtung Umweltsysteme im Wandel. Fähigkeit zur Differenzierung analytischer und normativer Dimensionen	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	12
MA-fWP-03	Forschungsthemen Geographie	S	keine	1 Sem./ 3. FS	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Reflexion und Bewertung physisch-geographischer Forschungsfragen - Einsicht in die Besonderheiten eines teilweise intra- und transdisziplinär ausgerichteten Studiums 	keine	Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%)	6

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Geo M4c	Forschungsprojekt Umweltsysteme im Wandel	S	keine	1 Sem./ 2. FS	Eigenständige Bearbeitung aktueller Problemstellungen anhand von kleinen Fallstudien zu Themen der Studienrichtung Umweltsysteme im Wandel	keine	Präsentation (40%) und Projektbericht (60%)	18
MA-P-02-PM	Sensing in den Bodenwissenschaften	V, S, Ü	keine	1 Sem./ 1. FS	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls <ul style="list-style-type: none"> - kennen die Studierenden die aktuellen technischen Möglichkeiten des Einsatzes von Bodensensoren; - verstehen die Studierenden die grundlegenden physikalischen Prinzipien verschiedener Sensortechniken und können die Möglichkeiten und Grenzen kritisch beurteilen - sind die Studierenden in der Lage, Sensor-Rohdaten mithilfe von Pedotransferfunktionen in konventionelle Bodenkenngrößen zu übersetzen und Punktbeobachtungen mittels Geostatistik in die Fläche zu transferieren. 	keine	Referat	6
Geo M5	Lernen vor Ort	S, E	keine	1 Sem./ 2. FS	Exemplarischer Einblick und Einsicht in die Entwicklung und räumliche Differenzierung einer Region	Referat und Beitrag Exkursion, Exkursionsbericht	keine	10
MA-WP-25L	Modellierung und Bewertung sozial-ökologischer Systeme	S, Ü	keine	1 Sem./ 2. oder 3. FS	Die Studierenden lernen Ansätze der Modellierung und integrierten Bewertung von sozial-ökologischen Systemen kennen. Am Beispiel eines Modellsystems erwerben sie praktische Erfahrung in der Anwendung komplexer Modellsysteme im Kontext der Regionalentwicklung und -planung.	keine	Referat	6

Masterarbeit

Modulnummer / Kürzel	Modultitel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M-401	Masterarbeit	keine	insgesamt mindestens 60 LP im Studiengang	1 Sem./ 4. FS	Eigenständige Versuchsplanung und -auswertung sowie Verfassen einer wissenschaftlichen Abhandlung. Der Bearbeitungszeitraum für eine Masterarbeit beträgt mindestens zwei und maximal sechs Monate.	keine	Masterarbeit	30